

# **Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft (B.Sc.)**

Aufgrund § 58 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Zweck und Umfang des Aufnahmeprüfungsverfahrens**

(1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sportwissenschaft (B.-Sc.) an der Universität Tübingen setzt das Bestehen eines Aufnahmeprüfungsverfahrens voraus. Die Bewerberinnen und Bewerber haben in diesem Verfahren nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen können. Die Aufnahmeprüfung entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Universität oder Hochschule ein gleichwertiges Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgreich absolviert hat oder im Abitur das Leistungsfach Sport mit mindestens 9 Notenpunkten abgeschlossen hat. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung).

(2) Der/die Bewerber/in muss aus den folgenden Sportarten vier bestehen, wobei je zwei aus dem Bereich der Individualsportarten und zwei aus dem Bereich Spielsportarten auszuwählen sind.

Sportartengruppe	Sportart
Individualsportart	Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik, Turnen
Spielsportart	Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Der/die Bewerber/in kann an allen Prüfungen im Bereich der Individualsportarten teilnehmen (gemäß der Reihenfolge der Riegeneinteilung). Die Gruppe der Individualsportarten gilt als bestanden, wenn zwei Sportarten erfolgreich absolviert wurden.

Der/die Bewerber/in kann an allen Prüfungen im Bereich der Spielsportarten teilnehmen (gemäß der Reihenfolge der Riegeneinteilung). Die Gruppe der Spielsportarten gilt als bestanden, wenn zwei Sportarten erfolgreich absolviert wurden.

(3) Es werden keine Teildisziplinen der Reifeprüfung anerkannt. Teildisziplinen, die im Rahmen des universitären Aufnahmeprüfungsverfahrens bestanden wurden, werden zwei Jahre lang archiviert und bei etwaigen späteren Prüfungsversuchen innerhalb dieses Zeitraumes entsprechend anerkannt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß § 2 vorzulegen.

## **§ 2 Antrag**

Den Antrag auf Teilnahme an dem Aufnahmeprüfungsverfahren kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem das Aufnahmeprüfungsver-

fahren stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Aufnahmeprüfung erfolgen soll, bei der Universität Tübingen einzureichen.

### **§ 3 Aufnahmeprüfungskommission**

- (1) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der oder die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die an der Aufnahmeprüfung mitwirkenden Personen. Für jede Sportart gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei solche Personen zu bestellen, von denen eine zu dem im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität gehören muss. Eine an der Aufnahmeprüfung mitwirkende Person kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der oder die Vorsitzende kann zugleich diese Funktion wahrnehmen. Der oder die Vorsitzende und die an der Aufnahmeprüfung mitwirkenden Personen bilden die Aufnahmeprüfungskommission. Sie umfasst mind. drei Mitglieder.
- (3) Dem oder der Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission obliegt die Organisation der Aufnahmeprüfung. Er oder sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, undachtet darauf, dass die Aufnahmeprüfung ordnungsgemäß abläuft. Der oder die Stellvertreter/in unterstützt ihn oder sie bei diesen Aufgaben.

### **§ 4 Durchführung der Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Aufnahmeprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Ein Nachtermin für verhinderte Bewerberinnen und Bewerber oder solche, die sich während der Aufnahmeprüfung verletzt oder diese nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Aufnahmeprüfung ist nach Absprache der baden-württembergischen Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.
- (2) An dem Nachtermin können nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese abbrechen mussten, sich während der Aufnahmeprüfung verletzt haben oder diese nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein/e Bewerber/in nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Aufnahmeprüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission durchgeführt. Bei gegensätzlichen Meinungen der beiden Mitglieder entscheidet die gesamte Aufnahmeprüfungskommission nach Anhörung der beiden Mitglieder.
- (4) Der Nachtermin der Aufnahmeprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Aufnahmeprüfung auszuschließen. An einem eventuellen Nachtermin gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Aufnahmeprüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Aufnahmeprüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission. Der Bewerber ist vorher zu hören.

## **§ 5 Bescheinigung des Ergebnisses des Aufnahmeprüfungsverfahrens**

Das Aufnahmeprüfungsverfahren ist bestanden, wenn der/die Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Universität tragen muss.

## **§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung**

(1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf das Aufnahmeprüfungsverfahren folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland das Aufnahmeprüfungsverfahren absolviert hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

## **§ 7 Studienortwechsel an die Universität Tübingen**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sportwissenschaft ein Aufnahmeprüfungsverfahren nicht vorgeschrieben war. Hat der/die Bewerber/in in seinem/ihrem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission.

## **§ 8 Studiengangwechsel von B. Sc. nach B. Ed.**

Will ein/eine Bewerber/in den Studiengang von B. Sc. nach B. Ed. wechseln, so muss der/die Bewerber/in die fehlenden Teile der umfangreicheren Aufnahmeprüfung des B. Ed. nachholen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft (Satzung vom 22.12.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2005, S. 231), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 05.02.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 14) , sowie durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.03.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2018, S. 43), außer Kraft.

Tübingen, den 06.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

## Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

### 1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,25 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
oder	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

### 2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust	1.57,5 min	2.07,5 min
oder wahlweise 100 m Freistil	1.47,5 min	1.57,5 min

### 3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

Bewerber	Bewerberinnen
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

Bewerber	Bewerberinnen
Sprunghocke Sprungtisch Höhe: 1,35m	Sprunghocke Sprungtisch Höhe: 1,25m

c) Barren/ Reck

Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)	Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)
Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwung, Wende in den Außenquerstand	Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwung aus dem Stütz mit $\frac{1}{2}$ Drehung

#### 4. Spiele

Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1))
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1))
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeln entsprechen.

#### 5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierungsfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin/der Bewerber hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbindung ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbindung mit dem Seil.

Vor der Aufnahmeprüfung entscheidet sich die Bewerberin/der Bewerber für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbindung mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

### **Übung 1: Aufgabe ohne Handgerät**

Die Bewerberin/der Bewerber zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbindung (max. 60 sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung); Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

<b>Bewertungskriterien:</b>	Rhythmisches Ablauf; räumliche Gestaltung; technische Ausführung; Bewegungsweite; Koordination der Einzelbewegungen.
-----------------------------	---

### **Übung 2: Aufgabe mit dem Seil**

Takt:

1. 1-8 8 Laufschritte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
3. 1-8 8 4 Schlusssprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlusssprung,  
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
- 5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschritte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtsschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

<b>Bewertungskriterien:</b>	Rhythmisches Ablauf; Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen; technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik; Bewegungsweite.
-----------------------------	--

# **Siebzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 1 Satz 6, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Änderungssatzung vom 20.07.2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 19/2023, S. 283) wird nachfolgend geändert.

## **Artikel 1**

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

### **§ 21 Studien zur Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion**

(1) Studierende des Leibniz-Kollegs Tübingen und des studienvorbereitenden Sprachkurses der Universität Tübingen können sich gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG an der Universität Tübingen immatrikulieren. Zur Einschreibung muss die Studierendenbescheinigung des Leibniz-Kollegs bzw. der Zulassungsbescheid für den studienvorbereitenden Sprachkurs der Universität Tübingen im Original vorgelegt werden. Studierende des Leibniz-Kollegs Tübingen werden befristet für zwei Semester eingeschrieben, Studierende des studienvorbereitenden Sprachkurses der Universität Tübingen werden in der Regel zwei Semester eingeschrieben, in Ausnahmefällen kann die Einschreibung auf Antrag für maximal ein weiteres Semester erfolgen; Studierende des Leibniz-Kollegs Tübingen und des studienvorbereitenden Sprachkurses der Universität Tübingen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben; ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten Studierender. Innerhalb des Vorbereitungsstudiums erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen können nur in Lehrveranstaltungen zulassungsfreier Studiengänge erworben werden. Für den studienvorbereitenden Sprachkurs muss eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung vorliegen.

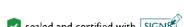
## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 06.02.2025

11.02.2025

Eberhard Karls Universität Tübingen

 sealed and certified with 

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin